

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee

vom 28.01.2016¹

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Hintersee. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot und die Durchführung des Winterdienstes. Wildwachsende Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn Gräser die Straßenbelege beschädigen. Vorhandener Rasen ist regelmäßig zu mähen.
- (2) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in den Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn bzw. des Gehweges gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

§ 4 Übertragung der Säuberungspflicht

- (1) Die Säuberung der Straßen und Straßenteile der Gemeinde Hintersee wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Zu den Straßenteilen gehören Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, Verbindungswege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Böschungen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. Zusätzlich zu den genannten Straßenteilen ist die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen. Die Reinigung ist 14-tägig bzw. bei Bedarf durchzuführen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 02/2016 vom 23.02.2016

- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Hintersee mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der Reinigungspflichtigen übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von den Pflichten.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 1 - 7, übertragen:
 - 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sowie Verbindungswege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist
 - 2. die halbe Breite der Fahrbahn von den Straßen, die nicht in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführt sind.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Fahrbahnen sollen in ihrer vollen Breite, jedoch mindestens für den Begegnungsfall von 2 Fahrzeugen, von Schnee freigehalten werden und sind bei Glätte mit abstumpfenden Mittel zu streuen.
 - b) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, 2/3 des Gehweges, von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Einmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte beseitigt werden können.
 - c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen von 6.00 Uhr, bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, bei länger anhaltendem Schneefall alle 3 Stunden, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen bis 6.00 Uhr, des folgenden Tages zu entfernen.
 - d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen von 6.00 Uhr, bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen bis 6.00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
 - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflicht grenzenden Teile des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- (3) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) § 4 Absätze 2 bis 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuld-

haftes Zögern unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers die Verunreinigung beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch, das von der Straße, durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzten unbebauten Fläche, getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glatteisbeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 3 i.V.m. § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 22.12.2005 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der Reinigungsklassen in der Ortslage Hintersee

Reinigungsklasse 1

Schnee- und Glättebeseitigung auf dem Gehweg entlang der Landesstraße

Reinigungsklasse 2

Schnee- und Glättebeseitigung auf dem Gehweg entlang der Kreisstraße

Reinigungsklasse 3

Schnee- und Glättebeseitigung auf Fahrbahn und Gehweg der Gemeindestraße beginnend an der Landesstraße Höhe Dorfstraße 118 in Richtung ehemaliges Sägewerk bis auf Höhe Dorfstraße 121

Reinigungsklasse 4

Schnee- und Glättebeseitigung auf Fahrbahn und teilweise Gehweg der Gemeindestraße beginnend Höhe Dorfstraße 23 in Richtung L 28 bis auf Höhe Dorfstraße 38

Reinigungsklasse 5

Schnee- und Glättebeseitigung auf der Fahrbahn der Gemeindestraße von Einmündung Kreisstraße in Richtung Dorfstraße 90

Reinigungsklasse 6

Schnee- und Glättebeseitigung auf der Fahrbahn der Gemeindestraße von Einmündung Landesstraße auf Höhe Dorfstraße 12 in Richtung Friedhof

Reinigungsklasse 7

Schnee- und Glättebeseitigung auf der Fahrbahn der Gemeindestraße von Einmündung Landesstraße auf Höhe Dorfstraße 40 a bis auf Höhe Dorfstraße 41 b